

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

Da nach der von der Königl. Sächsischen mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Modification des in Böhmen proclamirten Cerealienausfuhrverbotes getroffenen Vereinbarung dasjenige Getreide, welches von den auf die Monate Juni und Juli 1847 nachgelassenen Ausfuhrquantitäten von je 50,000 niederösterreichische Megen bis zu dem Schlusse des Monats Juli nicht ausgeführt worden sein wird, dem Inlande für den Export verloren geht, sonach aber die vielleicht hier und da verbreitete Ansicht, als werde überhaupt so lange, als jene Ausfuhrquantitäten noch nicht völlig erschöpft sind, und daher diesfalls auch noch nach dem 31. Juli auf Grund jener Vereinbarung der fragliche ausnahmsweise Export Böhmisches Getreides erfolgen können, irrig sein würde, so findet Sich die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft, um in Zeiten etwaigen Unannehmlichkeiten, welche aus dieser irrthümlichen Annahme möglicherweise erwachsen können, thunlichst vorzubeugen, auf Grund hoher Ministerialverordnung veranlaßt, Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und Diejenigen, welche Getreide ferner erholen wollen, aufzufordern, sobald als möglich und jedenfalls noch vor Ende dieses Monats solches nach Sachsen einzuführen, und sind diesfallige Einfuhr - Certificate über die Böhmschen Ausbruchämter Sebastiansberg, Weipert, Einsiedel und Gottesgab allhier, so wie bei den delegirten, in der Bekanntmachung vom 23. vor. Mts. ausgeführten Behörden zu erheben.

Chemnitz am 12. Juli 1847.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Brückner.

Nr. 56.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Behörde findet nöthig, in Erinnerung zu bringen

1.  
daß den hiesigen Material-Kaufleuten und Materialhändlern das Vergläsern des Branntweins oder Liqueurs bei Zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt ist;

2.  
daß die Herbergsväter alles Ausschänkens von Bier, Branntwein oder anderen Getränken, sowie der Verabreichung von Speisen an andere Personen, als die ihnen beziehentlich zugewiesenen Handwerksgefelln, bei namhafter Strafe und, nach Befinden, Einziehung der Herberge, sich zu enthalten haben; sowie

3.  
daß in allen sogenannten Tunnelwirthschaften folgende, in allen Tunnels durch Anschlag eingeschärftte Vorschriften bestehen:

„In den sogenannten Tunnelwirthschaften ist einzig und allein nur hier gebrautes Bier vom Fasse (nicht auswärtiges oder Flaschenbier) und zwar nur in ganzen oder halben Dresdner Kannen, zu dem allgemein für die Kanne bestimmten Preise, zu verschänken und zu verkaufen.

Sollten zum Verschänken Gläser oder Krüge verwendet werden, so müssen die größeren eine richtige Dresdner Kanne, die kleineren aber eine richtige dergleichen halbe Kanne enthalten.

Das Gästesetzen zur Speisung ist in den Tunnelwirthschaften als ganz unstatthaft untersagt.

Die Polizeidienerschaft ist mit Anweisung versehen, darüber Obacht zu führen, daß diesen Bestimmungen überall pünktliche Folge geleistet werde, und es wird, eintretenden Falls, gegen etwaige Contravenienten mit aller Strenge verfahren werden.

Chemnitz den 30. Juni 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 57.

## Bekanntmachung.

Von und mit nächstem Sonntage

den Ahtzehnten dieses

wird die zeitherige Einrichtung, nach welcher nur eine bestimmte Zahl von Bäckermeistern zur Sonn- und Feiertags-Bäckerei verpflichtet war, aufgehört, und es wird auch Sonn- und Feiertags, eben so wie an Wochentagen, freie Concurrenz hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsbäckerei eintreten.

Die Bäcker-Obermeister sind bereits angewiesen worden, diesen Beschluß ihren Innungsgeoffnen bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß es Sonn- und Feiertags nicht an guter Bäckerwaare mangle.

Man bringt solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Chemnitz den 13. Juli 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

56

48. Jahrg.